



BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Zittau gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.04.2021	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	29.04.2021	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG)
Bereits gefasste Beschlüsse	SR 210/2011 Polizeiverordnung SR 177/2012 Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung SR 153/2017 Beschluss zur Neufassung der Polizeiverordnung
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	keine	keine	keine
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Die gegenwärtig geltende Fassung der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Zittau gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern aus dem Jahr 2011 verliert mit Ablauf des Kalenderjahres 2021 kraft Gesetzes ihre Gültigkeit. Der gesetzgeberische Zweck der Befristung von Polizeiverordnungen besteht darin, die Polizeibehörden dazu zu zwingen, in regelmäßigen Zeitabständen die weitere Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr erlassenen PolVO kritisch zu prüfen. Gerade im Bereich des Polizeirechtes, welches durch die Teilung des bis Ende 2019 geltenden Sächsischen Polizeigesetzes in ein Polizeivollzugsdienstgesetz und ein Polizeibehördengesetz gekennzeichnet ist, haben sich rechtliche Grundlagen verändert. Die Verordnungsermächtigung findet sich nun im Polizeibehördengesetz. Darüber hinaus wird das Erfordernis, überhaupt noch kommunale Polizeiverordnungen erlassen zu müssen, öffentlich sehr kontrovers diskutiert. In anderen Sächsischen Landkreisen wird die Auffassung vertreten, dass durch die Vielzahl von bereits bestehenden, höherrangigen gesetzlichen Regelungen, welche sich mit Bestimmungen der Polizeiverordnungen überlagern, kein oder nur äußerst eingeschränkt Raum für kommunale Regeln der Gefahrenabwehr bleibt. Diese These findet äußeren Ausdruck in der Aufzählung von Rechtsnormen in der Polizeiverordnung, welche von selbiger unberührt bleiben. Im Ergebnis dessen hat im Januar 2021 der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) eine mit dem Sächsischen Staatsministerium des Inneren (SMI) abgestimmte neue Musterpolizeiverordnung veröffentlicht und zur Anwendung in den Städten und Gemeinden empfohlen. Dem folgend, wurde die neue Polizeiverordnung mit einem modernisierten Text an die Erfordernisse in Zittau angepasst. Diese wurde dem VFA im März, unter umfänglicher Erörterung der Sach- und Rechtslage, zu einer ersten Lesung vorgelegt. Die Fraktionen wurden ersucht, Ergänzungs- und Änderungswünsche möglichst schriftlich zur Prüfung an die Verwaltung zu richten. In der VFA-Sitzung April soll die Verordnung diskutiert und in nur einer zusammengefassten Lesung im Stadtrat (Informationsvorlage wurde im März auf April vertagt) beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die beigefügte Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Zittau gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern.